



Retzbacher Carneval Club e. V. | Bahnhofstraße 1 | 97225 Retzbach
faschingszug@rcc-retzbach.de | www.rcc-retzbach.de

Anmeldung zum Retzbacher Faschingszug am 23.02.2025

Angaben des Gruppenverantwortlichen:

Name, Vorname*		E-Mail-Adresse*
Mobilfunknummer *	Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Angemeldete(r) Verein / Gruppe*		Anzahl der Teilnehmer*

Thema / Motto*

Art der Gruppe und Musikdarbietung:*(
(bitte ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich)

☐ **Wagen**

☐ **Fußgruppe**

☐ **Wir haben Musik vom Band**

(Hinweise zu GEMA siehe Anhang)

Weitere Anmerkungen oder Wünsche (z. B. Name des Prinzenpaares bei Gastgesellschaften)

Ich habe die beiliegenden Auflagen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich im Namen meines(-r) Vereins / Gruppe, diese einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich bei Verstößen gegen die Auflagen oder gesetzlichen Vorschriften für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen werde.

Datenschutzerklärung: Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten zu organisatorischen Zwecken der Vorbereitung und Durchführung des Faschingszuges gespeichert und verarbeitet und für die Zeit während des Faschingszuges den zuständigen Polizeibehörden verfügbar gemacht werden.

Ort, Datum*	Unterschrift*
-------------	---------------

Anmeldeschluss: 09.02.2025 (Posteingang)

Beide Seiten bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

faschingszug@rcc-retzbach.de

oder

Retzbacher Carneval Club e. V. | Bahnhofstraße 1 | 97225 Retzbach

* = Pflichtangaben

Auflagen und Hinweise für die Teilnahme am Retzbacher Faschingszug

Die folgenden Punkte gelten während der gesamten Zeit des Faschingszuges, einschl. Zugaufstellung.
Den Anordnungen von Polizei, Ordnungsamt und Veranstalter ist stets Folge zu leisten.

A. Mitführen und Abgabe von Getränken - Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Der Gruppenverantwortliche ist grundsätzlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere bezüglich der Getränkeabgabe innerhalb seiner Gruppe verantwortlich.

Der Gruppenverantwortliche haftet für Unfälle und Schäden aller Art bzw. für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, die auf das Verhalten seiner Gruppenteilnehmer zurückzuführen sind.

Folgendes ist unbedingt zu beachten:

- **Der Ausschank alkoholischer Getränke an die Zuschauer durch die Zugteilnehmer ist untersagt. Bei Verstoß droht eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 200 €.**
- Es sind an alkoholischen Getränken **nur Wein, Bier, Sekt oder wein- und sektähnliche Getränke** erlaubt
- Getränke in **Flaschen** sind **nur für den Eigengebrauch** in der Gruppe zulässig

B. Musik vom Band

Bei Abspielen von Musik ist eine **GEMA-Gebühr in Höhe von 20 €** an den Veranstalter **vorab** per Überweisung **mit eindeutigem Namen und Verwendungszweck** auf das Konto **DE07 7905 0000 0190 2020 77** zu entrichten (Zahlschluss = Anmeldeschluss!).

Bei bereits an die GEMA direkt entrichteter Zahlung ist **der Anmeldung** ein schriftlicher Nachweis darüber beizufügen!

C. Musikanlagen

Für den Betrieb von Musikanlagen sind **Aggregate nicht erlaubt. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.** Die Lautstärke der Beschallung von Wagen und Fußgruppen darf ein vernünftiges Maß (**Schalldruck max. 80 dB**) nicht überschreiten und ist nach Aufforderung des RCC-Ordnungspersonals sofort zu reduzieren. Die Polizei ist in der Lage, stichpunktartig mittels Phonmessgerät die Einhaltung des Grenzwertes zu überwachen! **Das RCC-Ordnungspersonal ist berechtigt, vor Ort kurzfristige Umbaumaßnahmen zu verordnen, falls berechnete Bedenken zur störungsfreien Durchführung des Faschingszuges bestehen.**

D. Wurfmaterial

Es ist untersagt, Abfälle aller Art, wie Asche, Sägemehl u. ä. als Wurfmaterial zu verwenden.

E. Fahrzeuge

Alle am Umzug teilnehmenden **Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne** müssen **zugelassen** (Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen sind UNZULÄSSIG) und **ausreichend versichert** sein sowie der StVZO/FzV und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. **Für nicht zugelassene Fahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich.**

Hierzu muss sichergestellt sein, dass

- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
- die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,
- die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind (das Besteigen der Geländer ist verboten!),
- das zulässige Gesamtgewicht inkl. Aufbauten und beförderten Personen nicht überschritten wird.

F.

Die **Abmessungen** dürfen folgende Grenzen NICHT überschreiten:

Länge / Breite / Höhe: 4,00 / 3,00 / 4,00 m. *

Die **Beförderung von Personen** wird **nur für die Dauer des Zuges** gestattet. Bei der An- oder Abfahrt ist das Befördern von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern **verboten!**

Bei allen Fahrzeugen sind **mindestens 4 Ordner** für die **Radsicherung** abzustellen. Diese müssen deutlich als solche erkennbar sein (**Warnwesten/Armbinden**).

G. Für jeden Wagen ist eine verantwortliche **Ordnungsperson** zu benennen (Name, Vorname, ^^Anschrift, Mobilfunknummer).

Bitte verwenden Sie die nachfolgenden Zeilen für die Angaben, falls diese nicht gleich dem Gruppenverantwortlichen ist:



*) Ausnahme: für Gastgesellschaften (z. B. Elferratswagen), ortsansässige Gruppen und Gruppen mit persönlicher Einladung des RCC gilt eine Höchstlänge von 18 m.

Für Fahrzeugführer, Gruppenverantwortliche und Radsicherung gilt ein Mindestalter von 18 Jahren sowie absolutes Alkoholverbot! Achtung: auch das Mitführen alkoholischer Getränke ist untersagt!

Verbot von Cannabis auf dem gesamten Veranstaltungsgelände